



Vorlage an den Landrat

Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft

Regierungsprogramm Nr.: 5.01.15

Jahresprogramm Nr. 5.01.24

Vom

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	3
2. Ausgangslage	4
3. Neuerungsbedarf des kantonalen Rechts infolge Aenderung der Bundesgesetzgebung	6
4. Finanzielle Auswirkungen	6
4.1. Bevölkerungsschutz	6
4.2. Zivilschutz	7
5. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	10
5.1. Allgemeines	10
5.2. Politische Parteien	11
5.3. Gemeinden und Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)	11
5.4. Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) und Handelskammer beider Basel	13

6. Detailbemerkungen zu den Gesetzesbestimmungen	13
A. Allgemeines	13
Zweck	13
B. Bevölkerungsschutz	14
I. Aufgaben und Zuständigkeiten im Bevölkerungsschutz	14
II. Organisation, Ausbildung und Finanzierung	17
C. Zivilschutz	19
I. Organisation	19
II. Ausbildung und Aufgebot	19
III. Zuständigkeiten im Zivilschutz	20
IV. Schutzbauten	22
V. Finanzierung	23
D. Schlussbestimmungen	23
7. Weiteres Vorgehen	24
8. Antrag	25

1. Zusammenfassung

Der Bevölkerungsschutz trägt der Neuausrichtung der Sicherheitspolitik Rechnung. Das Schwergewicht liegt auf der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. Massnahmen für den Kriegsfall werden hauptsächlich während des Aufwuchses getätigt. Der Bevölkerungsschutz ist ein Verbundsystem für die besondere und ausserordentliche Lage. Er besteht aus den fünf Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Werke und Zivilschutz. Wenn mehrere Partnerorganisationen während längerer Zeit im Einsatz stehen oder Teile der Bevölkerung durch das Ereignis betroffen sind, übernimmt ein Führungsstab die Koordination und die Führung.

Für den Bevölkerungsschutz sind grundsätzlich die Kantone zuständig. Sie tragen auch die entsprechenden Kosten. Der Bund trifft Anordnungen für den Fall von erhöhter Radioaktivität, für Notfälle bei Stauanlagen, bei Epidemien und Tierseuchen sowie für den Fall eines bewaffneten Konfliktes. Für diese Fälle trägt er konsequenterweise die Kosten.

Das vorliegende Baselbieter Konzept über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz basiert ebenfalls auf dem Grundsatz der Zuständigkeitsfinanzierung. Somit tragen die vorwiegend durch Alltagseignisse geforderten Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr und Rettungssanität ihre Kosten für die Ausbildung und Einsatzbereitschaft selbst. Für den Zivilschutz und die Führungsstäbe, die hauptsächlich bei Grossereignissen und Katastrophen zum Einsatz gelangen, teilen sich Kanton und Gemeinden die Zuständigkeiten und somit auch die Finanzierung.

Der Kanton mit seinen professionellen Strukturen und Infrastrukturen ist für die Ausbildung der Angehörigen der Stäbe sowie des Zivilschutzes zuständig. Die Gemeinden sind für ihre organisatorische, personelle und materielle Einsatzbereitschaft und die regelmässigen Trainings verantwortlich.

Das heutige Schutzbautenkonzept, jedem Einwohner ein Schutzplatz, wird beibehalten. An der Baupflicht von Schutzräumen wird somit wo notwendig festgehalten. Im Rahmen der Zuständigkeitsregelungen zwischen Bund und Kanton respektive Kanton und Gemeinden ergeben sich Finanzierungsverschiebungen. Für die Erstellung und Werterhaltung der Schutzräume sind die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer oder die Gemeinden zuständig. Die Erstellung und Erneuerung von Schutzanlagen übernimmt der Bund, für den Unterhalt zeichnen allerdings die Gemeinden verantwortlich. Sie werden dafür vom Bund angemessen entschädigt.

Die konsequente Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden führt bei den Stäben und dem Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft zu Kostenverschiebungen. Der Kanton wird zukünftig jährlich mit ca. CHF 780'000.-- mehr belastet, die Gemeinden hingegen mit ca. CHF 1'850'000.-- entlastet. Im Zivilschutz werden keine Bundes- und Kantonssubventionen mehr entrichtet.

2. Ausgangslage

Das Gesetz über den zivilen Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter vom 6. Februar 1997 (SGS 731) ist seit dem 1. Oktober 1997 in Kraft. Es regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz, die wirtschaftliche Landesversorgung und den Kulturgüterschutz. Im weiteren regelt das Gesetz bei der Katastrophen- und Nothilfe sowie bei bewaffneten Konflikten die Durchführung der vom Bund festgelegten Aufgaben. Das Gesetz weist im Verhältnis Kanton - Gemeinden Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz sind in der Verordnung zum Gesetz über den zivilen Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter vom 2. Dezember 1997 (SGS 731.11) enthalten.

Am 1. Januar 2004 wird das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz, BZG) in Kraft treten. Die neue Bundesgesetzgebung trägt der aktuellen sicherheitspolitischen Lage der Schweiz, die sich seit dem Ende des Kalten Krieges verändert hat, Rechnung.

Eine Gefährdung der Schweiz durch einen bewaffneten Konflikt in Europa besteht zur Zeit nicht. Die Vorwarnzeit ist auf mehrere Jahre angestiegen. Die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen stellt aus heutiger Sicht die grösste Herausforderung für den Bevölkerungsschutz dar. Katastrophen und Notlagen können auf Grund der zunehmenden Vernetzung der modernen Gesellschaft und der hohen Wertdichte zu grösseren Schäden führen als früher.

Mit dem Projekt Bevölkerungsschutz wird nicht etwas völlig Neues geschaffen. In vielem ist es die konsequente Weiterentwicklung der Reformen der 90er-Jahre, so vor allem in der verstärkten Ausrichtung auf Katastrophen und Notlagen sowie in der engeren Zusammenarbeit unter den Partnerorganisationen.

Der Auftrag des Bevölkerungsschutzes umfasst den Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Fall eines bewaffneten Konflikts. Der Bevölkerungsschutz stellt Führung, Schutz, Rettung und Hilfe zur Bewältigung solcher Ereignisse sicher. Er trägt dazu bei, Schäden zu begrenzen und zu verhindern.

Der Bevölkerungsschutz stellt die Koordination und die Zusammenarbeit der fünf Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Werke und Zivilschutz sicher. Bei Bedarf können weitere Institutionen, private Organisationen und Unternehmen, Zivildienstleistende sowie die Armee zur Unterstützung beigezogen werden.

Für den Bevölkerungsschutz sind unter Vorbehalt bundesrechtlicher Kompetenzen die Kantone zuständig. Ihnen obliegen insbesondere die Massnahmen bei Katastrophen und in Notlagen. Der Bund regelt grundsätzliche Aspekte des Bevölkerungsschutzes und sorgt für die Koordination. Er trifft Anordnungen für den Fall von erhöhter Radioaktivität, für Notfälle bei Stauanlagen, bei Epidemien und Tierseuchen sowie für den Fall eines bewaffneten Konflikts. Im Einvernehmen mit den Kantonen kann der Bund die Koordination und allenfalls die Führung bei Ereignissen übernehmen, welche mehrere Kantone, das ganze Land oder das grenznahe Ausland betreffen. Für den Zivilschutz regelt der Bund die Rechte und Pflichten der Schutzdienstpflichtigen, Teile der Ausbildung, das A- und C-Material (radioaktive und chemische Gefahren), die Alarmierungs- und Telematiksysteme und die Schutzbauten.

Im Kanton Basel-Landschaft sind zusätzlich die Massnahmen bei schwerer Mangellage im Bevölkerungsschutz eingeschlossen.

Die nachstehenden Hauptpunkte der Reform sind besonders hervorzuheben:

- die Konzeption des Bevölkerungsschutzes als ziviles Verbundsystem der fünf Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Werke und Zivilschutz unter einem gemeinsamen zivilen Koordinations- und Führungsstab;
- die primäre Ausrichtung des Bevölkerungsschutzes auf Katastrophen, Notlagen und schwere Mangellagen;
- der modulare Aufbau des Bevölkerungsschutzes, basierend auf den Alltagsmitteln, und die differenzierte Bereitschaft mit Blick auf den Fall eines bewaffneten Konflikts;
- die grundsätzliche Zuständigkeit der Kantone für den Bevölkerungsschutz und die damit verbundene angepasste Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen;
- die markante Reduktion der Personalbestände beim Zivilschutz (Schweiz von ca. 280 000 auf ca. 120 000 Angehörige, Kanton Basel-Landschaft von ca. 10 000 auf ca. 3000 Angehörige);
- die gemeinsam, zentraler und inhaltlich vertiefter als bisher durchgeführte Rekrutierung von Armee- und Zivilschutzangehörigen auf der Grundlage von neu definierten Anforderungsprofilen für die einzelnen Funktionen in der Armee und im Zivilschutz;
- die Beibehaltung der Schutzraumbaupflicht in reduzierter Form, verbunden mit einer noch gezielteren Steuerung des Schutzraumbaus;
- die Werterhaltung und teilweise Umnutzung der Schutzanlagen.

3. Neuerungsbedarf des kantonalen Rechts infolge Änderung der Bundesgesetzgebung

Die erwähnten Änderungen des Bundesrechts machen eine entsprechende Totalrevision des kantonalen Rechts erforderlich. Aus diesem Grund wurde unter Leitung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion der vorliegende Entwurf für ein neues Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft erarbeitet. Die Schwerpunkte des Gesetzesentwurfes (GE) lassen sich wie folgt umschreiben:

- die Definition und Zuordnung der Aufgaben der Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen einschliesslich des sanitätsdienstlichen Rettungswesens, der technischen Betriebe und Werke sowie des Zivilschutzes (§ 7 GE) (Konzept 4.5);
- die Bildung von regionalen Verbänden für den Bevölkerungsschutz (§ 8 GE) (Konzept 4.4 und 7.3);
- die Regelung der Führung bei Katastrophen und in Notlagen auf Gesetzesebene (§§ 10,11, 12 und 13 GE) (Konzept 4.4);
- die Regelung der Aus- und Weiterbildung der Führungsstäbe und der Schadenplatzorganisation (§§ 5 und 18 GE) (Konzept 4.7);
- die Abgrenzung der Kosten im Bevölkerungsschutz zwischen Kanton, Gemeinden und Partnerorganisationen (§ 21 GE) (Konzept 5);
- die Bildung von Zivilschutzkompanien (§ 23 GE) (Konzept 7.3);
- die Festlegung der Dauer der Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung, der Weiterbildungs- sowie der Wiederholungskurse des Zivilschutzes durch den Regierungsrat (§ 24 GE) (Konzept 7.7);
- die Regelung der Zuständigkeiten des Kantons, der Gemeinden und der Gemeindeverbände im Zivilschutz (§§ 27 und 28 GE);
- die Abgrenzung der Kosten für den Zivilschutz zwischen Kanton und Gemeinden auf Grund der Zuständigkeiten (§§ 34 und 35 GE) (Konzept 8).

Das neue kantonale Gesetz regelt ausschliesslich die kantonalen Bedürfnisse und vollzieht und ergänzt die Vollzugsaufgaben aus dem Bundesgesetz.

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1. Bevölkerungsschutz

Die Schwerpunkte der Ausgaben, welche die Partnerorganisationen für ihre Aufgaben verwenden, sind unterschiedlich. Die Kosten der Polizei, der Feuerwehr, des Gesundheitswesens und der technischen Betriebe und Werke sind weitgehend von den täglichen Aufgaben und der Bewältigung von Alltags- und Grossereignissen bestimmt. Der Kostenanteil, der

darüber hinaus zusätzlich für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen ausgegeben wird, ist gering.

An der Art der Finanzierung und an den Kosten dieser Partnerorganisationen wird sich durch den Bevölkerungsschutz grundsätzlich nichts ändern, wohl aber beim Zivilschutz.

	Kanton Basel-Landschaft (Tausend Franken/Jahr)			Gemeinden Basel-Landschaft (Tausend Franken/Jahr)		
	2000	künftig	Veränderung	2000	künftig	Veränderung
Alarmierungssysteme	8	60	+ 52	180	160	- 20
Ausbildung Stäbe	251	458	+ 207	106 ¹⁾	349	+ 243
Koordination Bevölkerungsschutz	824	846	+ 22		80	+ 80
Veränderungen Total	1083	1364	+ 281	286	589	+ 303

¹⁾ Schätzung

Wegen den notwendigen regelmässigen Trainings der Stäbe werden die Kosten bei den Gemeinden um Fr. 243'000.-- ansteigen. Die heutigen minimalsten Aufwändungen genügen nicht mehr, um eine wirkungsvolle Führung bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sicher zu stellen.

Die jährlichen kantonalen Mehraufwendungen von Fr. 207'000.-- für die Ausbildung der Stäbe begründen sich einerseits durch die Implementierung von Schadenplatzkommandos, andererseits durch die neue, konsequente Anwendung der Zuständigkeitsfinanzierung. Der Kanton ist für die Grund- und Stabsausbildung, die Gemeinden sind für die Einsatzbereitschaft (Trainings und Übungen) zuständig.

4.2. Zivilschutz

Bisher hat sich der Bund und der Kanton an den Kosten des Zivilschutzes der Gemeinden beteiligt. Die Kosten werden künftig von der zuständigen Instanz in vollem Umfang getragen. Der Kanton und die Gemeinden tragen somit die Kosten für Katastrophen und Notlagen, der Bund für den Fall eines bewaffneten Konflikts, von Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle, von erhöhter Radioaktivität, von Notfällen bei Stauanlagen, Epidemien und Tierseuchen.

Gemeinden, die angesichts der absehbaren Neuausrichtung verschiedene Aufgaben zurückgestellt haben, müssen mit Mehrausgaben rechnen. Die Entlastung beim Schutzanlagenbau führt beim Kanton und den Gemeinden zu Ausgabenreduktionen. Ebenfalls zu einer Ausgabenreduktion bei den Gemeinden führt die Umlagerung der Zivilschutzadministration primär auf die Zivilschutzkompanie, im weiteren auf den Kanton. Mit dem heute vorhandenen Material können die Gemeinden in den nächsten zehn Jahren ihre Bedürfnisse decken. Mehrausgaben im Bereich des Materials sind dann gegenüber heute zu erwarten.

Der Arbeitsausfall der Schutzdienstpflichtigen infolge Dienstleistung wird weiterhin gemäss der Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigt.

Die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer tragen weiterhin die Kosten für die Erstellung, die Ausrüstung und den Unterhalt der Schutzräume. Die Gemeinden tragen die Kosten für die Erstellung, die Ausrüstung und den Unterhalt ihrer Schutzräume.

Der Bund trägt die Kosten für die Erstellung, die Ausrüstung und die Erneuerung der Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen und geschützten Sanitätsstellen. Der Bund leistet einen jährlichen Pauschalbetrag an die Gemeinden zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen für den Fall eines bewaffneten Konflikts.

Übersichtstabelle Schutzbauten		Konzeption und Vorgaben	Planung	Realisierung	Kostentragung			
					Erstellung	Unterhalt	Erneuerung	Kontrolle
Schutzräume	Private Schutzräume	Bund	Kanton	Hauseigentümer/in	Hauseigentümer/in	Hauseigentümer/in	Hauseigentümer/in	Gemeinde
	Öffentliche Schutzräume			Gemeinde im Auftrag des Kantons	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde	
	Sanitätsposten (in Funktion als Patienten-Schutzräume)		Gemeinde					Gemeinde
	Kulturgüterschutzräume			Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde		
Schutzanlagen	Kommandoposten		Bund und Kanton				Kanton, im Auftrag des Bundes	Bund ¹⁾
	Bereitstellungsanlagen			Gemeinde ²⁾				
	Sanitätsstellen			Gemeinde ²⁾				
	Geschützte Spitäler			Kanton ²⁾				

- ¹⁾ Der Bund beteiligt sich nicht an den Landerwerbskosten, an Entschädigung für die Inanspruchnahme von öffentlichem und privatem Grund, an kantonalen und kommunalen Gebühren.
- ²⁾ Die ordentlichen Unterhaltskosten werden vom Kanton oder von den Gemeinden getragen.

	Kanton Basel-Landschaft (Tausend Franken/Jahr)			Gemeinden Basel-Landschaft (Tausend Franken/Jahr)		
	2000 ¹⁾	künftig ²⁾	Veränderung	2000 ¹⁾	künftig ²⁾	Veränderung
Material	141	147	+ 6	363	507	+ 144
Schutzbauten- unterhalt	36	36	0	466	320	- 146
Ausbildung	900	1014	+ 114	2320	869	- 1451
Orientierung und Rekrutierung		94	+ 94			
Personaladmini- stration	193	492	+ 299	1019	324	- 695
Planung, Umsetz- ungsüberwachung	75	54	- 21			
Veränderungen Total	1345	1837	+ 492	4168	2020	- 2148

¹⁾ Quellen

BL: Leistungscontrolling Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (ohne Raumkosten von Fr. 460'000.--)

Gde: Daten aus den Rechnungen von 77 Gemeinden (hochgerechnet auf 86 Gemeinden)

²⁾ Nicht enthaltene Kosten (weil unterschiedliche Voraussetzungen gegeben sind):

Investitionen in die Schutzbauten und Instandstellungen wegen mangelndem Unterhalt, Alarmierungsmittel und Systeme, Fahrzeugbeschaffungen, zusätzliche Materialbeschaffungen gemäss den Bedürfnissen der Gemeinden/Regionen, Entschädigungen für die Milizkader, Verwaltungskosten, Raumkosten.

Der Wechsel von der Beitrags- zur Zuständigkeitsfinanzierung und der grosse Personalrückbau ergeben eine markante Entlastung für die Gemeinden und eine grössere Belastung für den Kanton.

Die Gemeinden werden durch den Abbau von rund 7000 Schutzdienstpflichtigen im administrativen Bereich sowie bei den jährlichen Dienstleistungskosten entlastet. Durch die neue

konsequente Anwendung der Zuständigkeitsfinanzierung wird der Kanton vollumfänglich die Ausbildungskosten der Schutzdienstleistenden tragen. Trotz der reduzierten Bestände im Zivilschutz werden durch die verlängerten Ausbildungszeiten rund 500 zusätzliche Dienstage den Kanton finanziell belasten. Für die durch den Kanton zu übernehmende Orientierung und Rekrutierung der Schutzdienstpflichtigen wird der Kanton jährlich Fr. 94'000.-- aufwenden müssen. Der Kanton muss im Rahmen der Aufgabenteilung Bund – Kanton auf jährlich rund Fr. 100'000.-- Bundessubvention verzichten.

Kostenübersicht Bevölkerungsschutz und Zivilschutz Basel-Landschaft

	Kanton Basel-Landschaft (Tausend Franken/Jahr)			Gemeinden Basel-Landschaft (Tausend Franken/Jahr)		
	2000	künftig	Veränderung	2000	künftig	Veränderung
Veränderungen Bevölkerungsschutz	1083	1364	+ 281	286	589	+ 303
Veränderungen Zivilschutz	1345	1663	+ 492	4168	2194	- 2148
Veränderungen Total	2428	3027	+ 773	4454	2783	- 1845

5. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

5.1. Allgemeines

Die externe Vernehmlassung wurde am 9. Dezember 2002 eröffnet und dauerte bis zum 30. Juni 2003. Es wurde den politischen Parteien, den Gemeinden und interessierten Verbänden sowohl der Gesetzesentwurf, wie auch der Verordnungsentwurf, das generelle Konzept und die Landratsvorlage zur Vernehmlassung zugesandt. Die Vernehmlassungsfrist wurde auf Intervention des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) vom 31. März 2003 bis Ende Juni verlängert, da die eidgenössische Volksabstimmung über das neue Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz des Bundes erst am 18.05.2003 statt fand.

Grundsätzlich wird die geplante Verkleinerung des Zivilschutzes, wie auch der Einbezug der Partnerorganisationen unter das Dach des Bevölkerungsschutzes, sehr begrüsst. Auch wird das Vorlegen des Konzeptes und des Verordnungsentwurfs besonders positiv hervorgehoben. Die Konzeption des Kantons ist auf die enge Kooperation mit den Gemeinden ausgerichtet. Die Zielsetzung besteht darin, die Gemeinden bei der Aufgabenerfüllung im Bereich des Bevölkerungsschutzes möglichst optimal zu unterstützen.

5.2. Politische Parteien

Die Parteien CVP, FDP und SP unterstützen grundsätzlich den vorliegenden Gesetzesentwurf, wobei sie zum Teil Konkretisierungen auf Stufe Verordnung wünschen.

Die CVP stört sich an der Einschränkung, dass Gemeinden nur mittels Vertrag zusammenarbeiten können und die Form des Zweckverbandes (welche im neu revidierten Gemeindegesetz vorgesehen ist) nicht berücksichtigt wurde. Dieses Argument wurde aufgenommen und der entsprechende Passus wurde gestrichen (§ 8 des Vernehmlassungsentwurfs).

Die FDP hält es für sehr wichtig, dass genügend gut ausgebildete Schadenplatzkommandantinnen und Schadenplatzkommandanten gefunden werden und die Organisation und Ausbildung der Gemeindeführungsstäbe standardisiert wird. Auf Grund der im Gesetz verankerten Pflicht der Partnerorganisationen, Kandidatinnen und Kandidaten für diese Ausbildung zu stellen, wurde keine ergänzende Bestimmung aufgenommen. Da die Ausbildung der Führungsstäbe grundsätzlich durch den Kanton erfolgt, ist auch in diesem Bereich eine Standardisierung sichergestellt. Weiter wünscht sich die FDP eine präzisere Definition der Begriffe "Katastrophe" und "Notlage". Da die Definitionen in den §§ 2 und 3 der Terminologie des Bundes entsprechen, wurde im Sinne der Einheitlichkeit und der Kompatibilität auf eine Umformulierung verzichtet.

Die SP äussert sich kritisch zur Aufrechterhaltung der Schutzraumbaupflicht, verweist aber auf die Vorgaben des Bundes und stellt weder diesbezügliche noch sonstige Anträge.

5.3. Gemeinden und Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)

24 Gemeinden des Kantons haben eigene – zum Teil in ihrem bereits bestehenden Verbundsgebiet gleich lautende – Vernehmlassungen eingereicht. Weitere 20 Gemeinden schliessen sich per Gemeinderatsbeschluss und die restlichen 42 Gemeinden stillschweigend der Vernehmlassung des VBLG an.

Der VBLG unterstützt grundsätzlich den neuen Bevölkerungsschutz als effiziente Lösung. Er stellt aber fest, dass zu viele Detailregelungen auf Stufe Kanton resp. Amt getroffen werden und wünscht die eindeutige Zuweisung der Zuständigkeiten und konsequente Anwendung des Prinzips der Zuständigkeitsfinanzierung. Er schlägt konkrete Änderungen in folgenden Bereichen vor:

- Der Zwang zur Bildung eines Verbundes für den Bevölkerungsschutz soll nicht einfach auf den Kriterien basieren, dass die Gemeinden zu kleine Personalressourcen haben und keine einvernehmliche Lösung finden können. Grundsätzlich sei davon auszugehen,

dass die Gemeinden die für sie richtige Lösung wählen würden. Diesem Antrag wurde entsprochen und § 8 Absatz 3 wurde entsprechend angepasst. Als Kriterium zur Zwangsanwendung gilt heute ausschliesslich das Erbringen der geforderten Leistung im Einsatz.

- Bezüglich Absprache der Materialbeschaffung der Partnerorganisationen wünscht der VBLG eine klare Fokussierung auf die gemeinsame Nutzung. Der Kanton soll beim Material keine technischen Anforderungen festlegen können, sondern lediglich technische Richtlinien zur Verfügung stellen, da sonst die Gemeindeautonomie, welche in genau diesem Bereich stark zum Tragen kommt, zu stark beschränkt werde. Dem ersten Antrag wurde insofern entsprochen, dass die koordinierte Materialbeschaffung im Hinblick auf einen gemeinsamen Einsatz zu erfolgen hat (§ 20). Da aber genau die mit diesem Gesetz verfolgte Strategie der Zusammenarbeit der Partnerorganisationen im Fall von Katastrophen und Notlagen nicht zum Tragen kommen wird, wenn nicht eine gewisse Kompatibilität der technischen Geräte und Systeme vorhanden ist, wird der zweite Antrag nicht aufgenommen.
- Im Rahmen der Regelung der Finanzierung in § 21 wünscht der VBLG, dass ein Teil der Einnahmen aus den Wehrpflichtersatzabgaben den Gemeinden zu Gute kommen könnte. Das Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz spricht bei diesen Einnahmen des Kantons von einer Bezugsprovision, um die diesbezüglichen Aufwändungen zu decken. Da mit dieser Provision die Aufwändungen des Kantons nur knapp gedeckt werden können, kann kein restliches Geld mehr an die Gemeinden weitergegeben werden.
- Das Material des Zivilschutzes möchte der VBLG nur nach zur Verfügung gestellten technischen Richtlinien des Kantons beschaffen müssen. Er wünscht keine verbindlichen Vorgaben bezüglich des notwendigen Materials, wie in § 27 Abs. 1 lit. g festgelegt. Der Regierungsrat erachtet es jedoch als wichtiger, dass sowohl die Evaluation von, als auch die Grundausbildung an den Gerätschaften des Zivilschutzes koordiniert und einheitlich erfolgen kann. Auf diese Weise können Kosten, bei der Beschaffung und beim Unterhalt des Materials gespart und aufwändige Nachschulungen für die Gemeinden vermieden werden.
- Für Einsätze des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft regt der VBLG an, die Bewilligungsverantwortung den Gemeinden zu überlassen. Da das Bundesgesetz jedoch neu vorschreibt, dass diese Einsätze durch die Kantone bewilligt werden müssen, um Missbräuche in den Bereichen Erwerbsersatz und Wehrpflichtersatz zu verhindern, wurde § 27 diesbezüglich nicht geändert.

- Die Bewilligung für die zivilschutzfremde Nutzung öffentlicher Schutzräume soll nach Antrag des VBLG durch die Gemeinden erfolgen. Diesem Antrag wurde entsprochen. Lediglich die zivilschutzfremde Nutzung von Schutzanlagen bedarf einer Genehmigung des Kantons (§ 33), was nach neuem Bundesgesetz zwingend ist.
- Schliesslich wünscht der VBLG, dass für die Umsetzung des neuen Bevölkerungsschutzgesetzes in den Gemeinden eine Frist von drei Jahren zur Verfügung stehen soll. Auch diesem Wunsch wurde entsprochen und die Frist wurde von zwei auf drei Jahre verlängert (§ 39).

5.4. Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) und Handelskammer beider Basel

Das zuständige Bundesamt erachtet den Gesetzesentwurf als ausgesprochen gelungen. Zwecks Einhaltung der bundesrechtlichen Vorgaben beantragt das BABS, dass Gesuche für die Aufhebung von Schutzanlagen dem Kanton einzureichen seien und, dass eine Regelung für die Requisition auf Stufe Kanton einzufügen sei. Diese Anträge wurden aufgenommen.

Die Handelskammer beider Basel hält den Gesetzesentwurf für vernünftig. Sie wünscht, dass der wirtschaftlichen Landesversorgung genügend Rechnung getragen wird und, dass bei der Besetzung des Kantonalen Krisenstabes auch Vertreter der Wirtschaft mit einbezogen werden. Durch die Aufnahme des § 4 "Schwere Mangellage" und deren Berücksichtigung in den Pflichten des Kantons wurde auch diesem Anliegen Rechnung getragen. Schon heute sind Vertreter der Wirtschaft im Kantonalen Krisenstab tätig.

6. Detailbemerkungen zu den Gesetzesbestimmungen

A. Allgemeines

§ 1 Zweck

Für den Bevölkerungsschutz ist unter Vorbehalt bundesrechtlicher Kompetenzen der Kanton zuständig. Dem Kanton obliegen insbesondere die Massnahmen bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen. Der Kanton regelt die Organisation, die Ausbildung, die Bereitschaft und den Einsatz der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz mit Ausnahme der technischen Betriebe und Werke. Der Kanton gewährleistet die zeit- und lagegerechte Führung und die Bereitschaft der Schutzinfrastruktur.

Für den Zivilschutz regelt der Bund die Rechte und Pflichten der Schutzdienstpflichtigen, die Ausbildungsschwergewichte, das A- und C-Material, die Alarmierungs- und Telematiksysteme und die Schutzbauten. Der Kanton regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung.

§ 2 Katastrophe

Definiert den Begriff "Katastrophe".

§ 3 Notlage

Definiert den Begriff "Notlage".

§ 4 Schwere Mangellage

Definiert den Begriff "schwere Mangellage".

B. Bevölkerungsschutz

I. Aufgaben und Zuständigkeiten im Bevölkerungsschutz

§ 5 Aufgaben des Kantons

Für den Bevölkerungsschutz ist unter Vorbehalt bundesrechtlicher Kompetenzen der Kanton zuständig. Ihm obliegen insbesondere die erforderlichen Massnahmen im Falle von Katastrophen und Notlagen. Der Kanton regelt die Organisation, die im Ereignisfall zu erbringenden Leistungen, die Bereitschaft und den Einsatz der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz mit Ausnahme der technischen Betriebe und Werke. Der Kanton gewährleistet die zeit- und lagegerechte Führung.

§ 6 Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden sind in ihrem Wirkungsbereich zuständig für die ihnen unterstehenden Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes sowie für ihren Führungsstab. Sie halten ihre Mittel jederzeit für die überörtliche Hilfe zur Verfügung.

§ 7 Aufgaben der Partnerorganisationen

Die fünf Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes tragen die Verantwortung für ihre jeweiligen Aufgabenbereiche und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Polizei mit ihrem Berufspersonal ist für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zuständig. Sie ist ein Ersteinsatzmittel. Das Polizeiwesen ist kantonale und kommunal geregelt und finanziert. Die Mittel zur Erfüllung sind das kantonale und die kommunalen Polizeikorps.

Die Feuerwehr als Milizorganisation ist für die Rettung und die allgemeine Schadenwehr inklusive Brandbekämpfung und Elementarschadenbewältigung zuständig. Sie löst zusätzliche Aufgaben im Bereich der Oel-, Chemie- und Strahlenwehr. Sie ist ein Ersteinsatzmittel

und leistet Einsätze, welche Stunden bis Tage dauern. Die Feuerwehr ist kantonal und kommunal geregelt und finanziert.

Das Gesundheitswesen mit seinem Berufspersonal, einschliesslich des sanitätsdienstlichen Rettungswesens, stellt die medizinische Versorgung der Bevölkerung und der Einsatzkräfte sicher. Diese umfasst auch vorsorgliche Massnahmen und die psychologische Betreuung. Der sanitätsdienstliche Rettungsdienst ist ein Ersteinsatzmittel. Das Gesundheitswesen ist kantonal geregelt und finanziert.

Die technischen Betriebe und Werke (öffentlich- oder privatrechtlicher Status) stellen sicher, dass Elektrizitäts-, Wasser- und Gasversorgung, Entsorgung, Verkehrsverbindungen sowie Telematik lagegerecht funktionieren bzw. nach entsprechenden Notmassnahmen wieder normalisiert werden. Sie erfüllen ihre Aufgabe selbständig und tragen die Kosten in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Der Zivilschutz ist zuständig für den Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter und für die Betreuung von obdachlosen und schutzsuchenden Personen im Falle von Katastrophen und Notlagen. Der Zivilschutz unterstützt die anderen Partnerorganisationen durch die Leistung von Langzeiteinsätzen (Tage bis Wochen). Er führt Sicherungs- und Aufräumarbeiten zur Abwendung von Folgeschäden aus. Im weiteren erbringt er Leistungen in den Bereichen Führungsunterstützung und Logistik. Er kann auch für Aufgaben zu Gunsten der Gemeinschaft eingesetzt werden. Für den Zivilschutz besteht die nationale Schutzdienstpflicht. Im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben regelt der Kanton die Belange des Zivilschutzes sowie die Zusammenarbeit mit den anderen Partnerorganisationen.

§ 8 Regionale Verbünde für den Bevölkerungsschutz

Die Gemeinden können regionale Verbünde bilden. Die regionalen Verbünde bilden einen Regionalen Führungsstab für den Bevölkerungsschutz und verfügen mindestens über eine gemeinsame Zivilschutzkompanie.

Die Gemeinden bilden vor allem dann regionale Verbünde, wenn die personellen Ressourcen zu klein sind, um den minimalen Bestand einer Basiskompanie bestücken zu können oder sie nicht in der Lage sind, die festgelegten Leistungen im Einsatz zu erbringen. Als Basis für eine einsatzbereite Zivilschutzkompanie gilt ein Lebensraum von 6'000 – 10'000 Einwohner.

§ 9 Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem grenznahen Ausland

Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) delegiert die Regelung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit an die Kantone. Folglich kann der Regierungsrat im Rahmen seiner Zuständigkeit Zusammenarbeitsverträge mit anderen Kantonen und dem grenznahen Ausland abschliessen.

§ 10 Politische Führung

Die Gesamtverantwortung für die Sicherheit der Bevölkerung und damit für das Verbundsystem Bevölkerungsschutz liegt bei der zuständigen Exekutive (Kanton, Gemeinde). Diese bezeichnet einen politisch legitimierten Führungsstab.

§ 11 Führungsstäbe

Kanton, Regionen beziehungsweise Gemeinden bilden entsprechende Führungsstäbe, d.h. Stab Regierungsrat, Kantonaler Krisenstab, Regionaler Führungsstab beziehungsweise Gemeindeführungsstab.

§ 12 Aufgaben der Führungsstäbe

Im Rahmen der Gesamtorganisation steht dem Regierungsrat für die Vorbereitung der politischen – strategischen Entscheidungsfindung und der politischen Führungsfähigkeit der Stab Regierungsrat zur Verfügung.

Der Kantonale Krisenstab, die Regionalen Führungsstäbe und die Gemeindeführungsstäbe sind in ihrem Verantwortungsbereich verantwortlich für:

- die laufende Beurteilung der Risiken und Gefahren;
- die Planung und Vorbereitung sowie den koordinierten Einsatz der Partnerorganisationen;
- die rechtzeitige Information der Bevölkerung und die Verbreitung von Verhaltensanweisungen;
- die Schnittstellenbereinigungen mit den Nachbarn;
- das Anordnen dringlicher Massnahmen.

§ 13 Aufgebot der Führungsstäbe

Dieser Paragraph regelt die Zuständigkeit für das Aufgebot der Führungsstäbe auf allen Stufen. Um den Zeitverlust für die Aufnahme der Führungstätigkeiten zu minimieren, wird die Aufgebotskompetenz bis zum Schadenplatzkommandanten, zu der Schadenplatzkommandantin oder dem Einsatzleiter, der Einsatzleiterin delegiert.

§ 14 Alarmierung und Telematik

Im Fall einer grossflächigen Gefährdung der Bevölkerung ist die Nationale Alarmzentrale in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Alarmzentrale dafür verantwortlich, dass die Behörden und Alarmierungsstellen frühzeitig gewarnt und die Bevölkerung schnellstmöglich alarmiert und informiert wird.

Die kantonale Alarmzentrale sorgt auch für die Warnung und Alarmierung bei Naturgefahren sowie bei einer örtlichen Freisetzung von Radioaktivität, Mikroorganismen und chemischen Stoffen. Der Kanton ist in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und mit ausgewählten Betrieben zuständig für eine einheitliche, flächendeckende und rund um die Uhr sichergestellte

Alarmierung der Bevölkerung mittels Sirenen sowie für die Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen über das Radio.

Mit einem einheitlichen Kommunikationsnetz für die verschiedenen Führungsebenen schafft der Kanton auch die notwendigen Voraussetzungen für eine koordinierte Ereignisbewältigung.

Im weiteren sorgt der Kanton in allen Lagen mit einer für alle Notrufe zuständigen Alarmzentrale für eine zeit- und lagegerechte Alarmierung und das Aufgebot sämtlicher Partnerorganisationen, der Spezialisten und der Führungsstäbe.

§ 15 Pflichten für die Bevölkerung

Die Bestimmung entspricht im wesentlichen der Regelung in § 12 des geltenden Gesetzes (Gesetz über den zivilen Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter vom 6. Februar 1997 - SGS 731).

§ 16 Verhältnismässigkeit

Die Bestimmung wurde von § 12 Absatz 2 des geltenden Gesetzes übernommen.

II. Organisation, Ausbildung und Finanzierung

§ 17 Organisation

Insbesondere die Partnerorganisationen Feuerwehr und Zivilschutz sind gehalten, ihre Organisationen und Einsatzräume nach Möglichkeit aufeinander abzustimmen. Verbundslösungen sind, wo immer möglich, anzustreben.

§ 18 Ausbildung der Führung

Der Kanton sorgt für die aufgaben- und stufenbezogene Grund- und Stabsausbildung:

- der Führungsunterstützung des Schadenplatzkommandos (Fort- und Weiterbildung);
- der Chefs und Chefinnen der Partnerorganisationen des Schadenplatzkommandos (Fort- und Weiterbildung);
- der Schadenplatzkommandanten und –kommandantinnen (Fort- und Weiterbildung);
- der Führungsunterstützung der kommunalen, regionalen und kantonalen Führungsstäbe (Aus- und Weiterbildung);
- der Mitglieder der kommunalen, regionalen und kantonalen Führungsstäbe (Aus- und Weiterbildung);
- der Leiter und Leiterinnen respektive Stabschefs und Stabschefinnen der kommunalen, regionalen und kantonalen Führungsstäbe (Aus-, Fort- und Weiterbildung).

Die Einsatzbereitschaft der Führungsstufen Schadenplatz, Gemeinde, Region und Kanton wird durch den Kanton periodisch in Form von Alarm- und Stabsrahmenübungen überprüft.

§ 19 Ausbildung der Partnerorganisationen

Jede Partnerorganisation ist grundsätzlich für ihre Fach- und Führungsausbildung selbst zuständig. Um Doppelspurigkeiten vor allem im Hinblick auf gemeinsame Einsätze bei Katastrophen und Notlagen zu vermeiden, sind gemeinsame Ausbildungen anzustreben und bei der Partnerorganisation oder Institution anzusiedeln, welche über das grösste fachtechnische Wissen, die grösste Einsatzerfahrung und eine zweckmässige Ausbildungsinfrastruktur verfügt.

§ 20 Material

Grundsätzlich sind die Partnerorganisationen für die Fahrzeug-, Ausrüstungs- und Materialbeschaffung sowie für deren Unterhalt und Werterhaltung selbst zuständig. Das Material wird primär für die Bewältigung von Alltagsereignissen und im Hinblick auf den Einsatz bei Katastrophen und für Notlagen beschafft.

Damit die Kompatibilität der Ausrüstungen zu den Partnerorganisationen gewährleistet ist, legt der Kanton in Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen das zwingend standardisierte Material oder dessen technische Anforderungen fest.

§ 21 Finanzierung

An der Art der Finanzierung und an den Kosten von Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen und technischen Betrieben wird sich durch den Bevölkerungsschutz grundsätzlich nichts ändern. Zu wesentlichen Änderungen bei der Art der Finanzierung kommt es hingegen bei der Partnerorganisation Zivilschutz.

Der Kanton trägt die Kosten für die Ausbildung der Führungsstäbe, sowie die Koordinationsmassnahmen im Bevölkerungsschutz.

Die Gemeinden finanzieren ihre Einsatzplanung, die Einsatzbereitschaft ihrer Partnerorganisationen und des Führungsstabes sowie deren Trainings und Einsätze.

§ 22 Rückgriff

Diese Bestimmung wurde von § 11 des geltenden Gesetzes übernommen.

C. Zivilschutz

I. Organisation

§ 23 Zivilschutzkompanien

Grosse Gemeinden können eigenständige Zivilschutzkompanien bilden. Die mittleren und kleineren Gemeinden bilden Zivilschutzverbünde, damit eine Formation mit dem Minimalbestand einer Basiskompanie aufgebaut werden kann (Bestand Zivilschutzkompanie > 115 Angehörige des Zivilschutzes).

Jeder Zivilschutzverbund oder jede Einzelgemeinde erfüllt mit ihrer Zivilschutzkompanie alle Aufgaben der im Ereignisfall zu erbringenden Leistungen wie sie im Kapitel 7.1 des Konzeptes umschrieben sind. Ein Verbund kann die Bestände in den Bereichen Schutz und Betreuung sowie Unterstützung mit zusätzlichen Zügen erhöhen, soweit die Personalressourcen dies zulassen. Die Erkenntnisse aus der Gefahren- und Risikoanalyse bestimmen die Anzahl der zusätzlichen Züge.

Die Kantonale Zivilschutzkompanie umfasst die Führungsunterstützung und Logistik für die kantonale Führung sowie spezielle Dienste, welche in den Gemeinden nicht vorhanden sind, die aber bei Grossereignissen, in Katastrophen und Notlagen zu Gunsten der Regionen und Gemeinden eingesetzt werden können. Dies betrifft Leistungen in den Bereichen Atom, Biologie, Chemie, Sanität, psychologische und seelsorgerische Betreuung.

II. Ausbildung und Aufgebot

§ 24 Ausbildung

Mit der Neuausrichtung des Zivilschutzes wird die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen angepasst und zum Teil neu konzipiert. Die Ausbildungsinhalte orientieren sich an den Aufgaben des Zivilschutzes bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen und damit nicht mehr an den Erfordernissen bei einem bewaffneten Konflikt. Diese werden nach einem Entscheid zum Aufwuchs durch eine erweiterte Ausbildung sichergestellt.

Die Grundausbildung nach der Rekrutierung besteht aus einer einwöchigen allgemeinen und einer zweiwöchigen funktionsbezogenen Ausbildung. Zusätzlich werden Zusatzkurse bis zu einer Woche für Spezialfunktionen durchgeführt.

Die einzelnen Schutzdienstpflichtigen werden ein gegenüber heute wesentlich breiteres Aufgabenspektrum abzudecken haben. Deshalb wird die Grundausbildung massvoll verlängert.

§ 25 Aufgebote und Information

Das Aufgebot zu Dienstleistungen gemäss der Delegationsnorm in Artikel 38 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) wird geregelt.

Die Bestimmung bezüglich der öffentlich angeschlagenen Kurstableaus wurde von § 20 des Gesetzes über den zivilen Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter vom 6. Februar 1997 (SGS 731) übernommen.

Gemäss Artikel 38 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) ist das Aufgebot den Schutzdienstpflichtigen mindestens 6 Wochen vor Dienstbeginn zuzustellen.

§ 26 Zuweisung in die Personalreserve

Aus wirtschaftlichen Gründen ist es nicht vertretbar, in den Zivilschutzkompanien ausgebildete und ausgerüstete Überbestände zu bilden. Der Personalreserve zugewiesene Schutzdienstpflichtige werden nicht ausgebildet, nicht ausgerüstet und nicht eingesetzt.

III. Zuständigkeiten im Zivilschutz

§ 27 Zuständigkeit des Kantons

lit. a Die Schutzdienstpflichtigen stehen grundsätzlich dem Kanton, in welchem sie Wohnsitz haben, zur Verfügung. Der Kanton verfügt auf Grund eines Zahlenbuches über deren Einteilung in die Zivilschutzkompanien.

lit. b. Gemäss Artikel 28 BZG obliegt die Kontrollführung über die Schutzdienstpflichtigen den Kantonen.

lit. c. Die in den Artikeln 33, 34 und 35 BZG geregelte Grund-, Zusatz-, Kaderaus- und Weiterbildung sind aus Gründen der Effizienz und der Qualität durch hauptamtliche Instrukturen des Kantons durchzuführen.

lit. d. Das Aufgebot der Schutzdienstpflichtigen für die Grund-, Zusatz-, Kaderaus- und Weiterbildung erfolgt konsequenterweise durch die durchführende Stelle.

lit. e. Die Kantonale Zivilschutzkompanie wird im Ereignisfall für Leistungen zu Gunsten des Kantons oder zur Unterstützung der Gemeinden aufgeboden. Die Aufgebotskompetenz liegt beim Kanton.

lit. f. Die Festlegung und Überwachung der Leistungsziele in der Ausbildung des Zivilschutzes ist eine konstante Aufgabe des Kantons und erlaubt deshalb einheitliche Schwergewichtsbildungen und Anpassungen an neue Bedürfnisse.

lit. g. Grundsätzlich sind die Gemeinden für die Materialbeschaffung zuständig. Damit die Kompatibilität der Ausrüstungen der Zivilschutzkompanien zu den Partnerorganisationen sowie eine einheitliche Ausbildung gewährleistet ist, legt der Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Partnerorganisationen das zwingend standardisierte Material des Zivilschutzes fest.

lit. h. Gemäss Artikel 37 BZG können beispielsweise Schutzdienstpflichtige zum Dienst in der Zivilschutzverwaltung aufgeboden werden; dieser Dienst gilt als Wiederholungskurs.

lit. i. Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft bedürfen nach Bundesgesetz im Sinne der Vollzugsüberwachung (Erwerbsersatzordnung, Wehrpflichtersatz) einer Bewilligung des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz.

Gemäss Artikel 27 Absatz 2 BZG können durch die Kantone Schutzdienstpflichtige für Verstärkung und Ablösungen aufgeboden werden:

- bei Katastrophen und Notlagen
- für Instandstellungsarbeiten
- für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft.

Die interkantonale Zusammenarbeit ist gemäss Artikel 6 und 7 BZG sicherzustellen.

§ 28 Zuständigkeit der Gemeinden und der Gemeindeverbünde

lit. a. Mit den jährlich stattfindenden Wiederholungskursen von fünf Tagen werden die Schutzdienstpflichtigen befähigt, ihre Aufgaben jederzeit zu erfüllen. Die Kader haben für ihre anspruchsvollen Führungs- und Ausbildungsaufgaben zusätzliche Dienstleistungen im Rahmen des Kadervorkurses zu erbringen. Wiederholungskurse dienen in erster Linie dazu, die Einsatzbereitschaft der Zivilschutzformationen sowie der Kader zu überprüfen, zu ergänzen und zu festigen. Sie ermöglichen dem Kader zudem, die notwendigen Führungserfahrungen zu sammeln. Wiederholungskurse sollen auch für Übungen im Verbund mit den anderen Partnerorganisationen genutzt werden.

lit. b. Das Aufgebot der Schutzdienstpflichtigen erfolgt konsequenterweise durch die durchführende Stelle.

lit. c. Aufgebotskompetenz der gemeindeeigenen Zivilschutzmittel für Einsätze auf kommunaler Ebene.

lit. d. Die Zivilschutzkompanien liegen im Verantwortungsbereich der Gemeinden. Somit sind die Gemeinden für die Evaluation der Kader und deren Beförderung verantwortlich.

lit. e. Die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen erfolgt neu zu Lasten der Gemeinden.

lit. f. Die Gemeinden sind neu für die Materialbeschaffung sowie für den Unterhalt und die Werterhaltung zuständig. Das Material wird primär für die Bewältigung von Alltagsereignissen und im Hinblick auf den Einsatz bei Katastrophen und Notlagen beschafft.

Für Material, welches für besondere Aufgabenstellungen im Verantwortungsbereich des Bundes und für den Fall eines bewaffneten Konfliktes benötigt wird, liegen die Zuständigkeit und die Finanzierung beim Bund. Dies betrifft insbesondere die Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung, die Telematiksysteme des Zivilschutzes, die Ausrüstung und das Material der Schutzanlagen sowie das standardisierte Material des Zivilschutzes (A- und C-Schutzmaterial).

Das heute noch vorhandene Material des Zivilschutzes wird unter der Leitung des Kantons gemäss den neuen Organisationsstrukturen (Katastrophen und Notlagen einerseits, bewaffnete Konflikte andererseits) gleichmässig auf die Zivilschutzkompanien umgelagert.

lit. h. Einsätze zu Gunsten der Gemeinden können beispielsweise sein:

Für den Rettungsdienst: Natur- und Landschaftspflege, Wegbau, Hangsicherung, Brückenbau etc.

Für den Sanitätsdienst: Einsätze in Alters- und Pflegeheimen, Ferien für Behinderte, Einsätze in Spitexorganisationen etc.

Für den Übermittlungsdienst: Leitungsbau für Grossanlässe, Betreiben von Informationszentralen etc.

IV. Schutzbauten

§ 29 Befreiung von der Schutzraumbaupflicht

Die Bestimmungen entsprechen im wesentlichen der Regelung in § 23 des geltenden Gesetzes und in § 26 der dazugehörigen Verordnung (SGS 731.11).

§ 30 Periodische Schutzraumkontrolle

Die Gemeinden sind für die im 5-Jahres-Rhythmus durchzuführenden periodischen Kontrollen der öffentlichen und gemeinsamen Schutzräume zuständig. Im Rahmen der Steuerungsmassnahmen sorgen die Gemeinden für eine periodische Kontrolle der privaten Schutzräume. Sie geben dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz die Resultate der vorgenommenen Kontrollen bekannt.

§ 31 Periodische Anlagekontrolle

Die periodische Anlagekontrolle erfolgt durch Angehörige der Zivilschutzkompanien der Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz. Die Kontrollen erfolgen alle 7 Jahre.

§ 32 Einsatzbereitschaft

Private und öffentliche Schutzräume sind vom Eigentümer derart instand zu halten und auszurüsten, dass sie die Schutzfunktion jederzeit erfüllen.

§ 33 Zivilschutzfremde Nutzung

Für Ausbildungszwecke und für die Nutzung bei Katastrophen und in Notlagen soll nur noch eine begrenzte Anzahl von Schutzanlagen zur sofortigen Inbetriebnahme bereitgehalten werden. Die übrigen Schutzanlagen sind in ihrer Funktion zu erhalten, oder in eine reduzierte Betriebsbereitschaft zu versetzen und können somit durch Dritte genutzt werden.

V. Finanzierung

§ 34 Kostentragung durch den Kanton

Bisher haben sich der Bund und der Kanton an den Kosten des Zivilschutzes der Gemeinden beteiligt. Die Kosten werden künftig von der zuständigen Instanz in vollem Umfang getragen (Zuständigkeitsfinanzierung). Der Kanton und die Gemeinden tragen grundsätzlich die Kosten für Katastrophen und Notlagen, während der Bund die Kosten für den Fall eines bewaffneten Konfliktes, von Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle, von erhöhter Radioaktivität, von Notfällen bei Stauanlagen, Epidemien und Tierseuchen trägt.

Der Kanton übernimmt die mit der Umlagerung der Zivilschutzadministration von den Gemeinden auf den Kanton verbundenen Kosten.

Die Grund-, Zusatz-, Kaderaus- und Weiterbildung der Angehörigen des Zivilschutzes finanziert der Kanton, ebenso die Wiederholungskurse der kantonalen Formationen. Im Weiteren finanziert der Kanton die Beschaffung und den Unterhalt des Materials der kantonalen Formationen sowie der von ihm erstellten Schutzbauten.

§ 35 Kostentragung durch die Gemeinden

Im Rahmen der Zuständigkeitsfinanzierung tragen die Gemeinden die Kosten für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden administrativen Arbeiten. Die Gemeinden tragen zudem die Kosten für das regelmässige Training und die Beübung der Zivilschutzinformationen, das heisst für ihre Einsatzbereitschaft.

Für die Finanzierung des Materials und dessen Unterhalt sowie die Werterhaltung des Materials für den Aufwuchs sind die Gemeinden zuständig. Der Bund trägt die Kosten der Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung, der Telematiksysteme, die Ausrüstung und das Material der Schutzanlagen sowie das standardisierte Material.

Im weiteren tragen die Gemeinden die Kosten für die Erstellung, die Ausrüstung und den Unterhalt ihrer öffentlichen Schutzräume.

Die Erstellungs- und Erneuerungskosten für Schutzanlagen (Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, geschützte Sanitätsstellen) werden vom Bund getragen. Die ordentlichen Unterhaltskosten sind von den Gemeinden zu tragen. Der Bund leistet einen jährlichen Pauschalbeitrag zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen für den Fall eines bewaffneten Konflikts.

D. Schlussbestimmungen

§ 36 Strafbestimmungen

Da das Bundesgesetz die Strafbarkeit bezüglich Zivilschutz umfassend regelt, werden nur Vergehen gegen Anordnungen von Führungsstäben aufgenommen.

§ 37 Zuständige Instanz für den Entscheid über vermögensrechtliche Ansprüche
Die Bestimmungen entsprechen inhaltlich § 36 des geltenden Gesetzes.

§ 38 Verfahrensrecht
Die Bestimmungen entsprechen inhaltlich § 38 des geltenden Gesetzes.

§ 39 Umsetzung
Die Frist von 3 Jahren seit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes gibt den Gemeinden genügend Zeit, ihre Organisationen und reglementarischen Bestimmungen anzupassen.

§ 40 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 41 Inkrafttreten
Der Regierungsrat legt das Inkrafttreten fest.

7. Weiteres Vorgehen

Die Totalrevision des kantonalen Gesetzes macht auch Anpassungen auf der Ebene der kantonalen Ausführungsbestimmungen notwendig. Insbesondere muss die bisherige Verordnung zum Gesetz über den zivilen Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter (SGS 731.11) überarbeitet werden. Ein erster Vorentwurf für die neue Verordnung zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft besteht bereits.

8. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Der Landschreiber:

Beilagen:

- Konzeptbericht
- Gesetzesentwurf
- Synopse §§ neues Gesetz / §§ geltendes Gesetz
- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002